



Schweizerischer Karate-Verband
Fédération Suisse de Karaté
Federazione Svizzera di Karate

Unterstellungserklärung

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Dojo: _____

Nachfolgend Sportler / Sportlerin

Der / Die unterzeichnende Sportler / Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Sportlers / der Sportlerin. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity¹.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Er / Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

Der Sportler / Die Sportlerin, der / die einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet/in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.

Der Sportler / Die Sportlerin ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen.

Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

¹ Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter www.sportintegrity.ch/statut eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter www.sportintegrity.ch/dopingliste eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter www.sportintegrity.ch/downloads eingesehen werden.



Der Sportler / Die Sportlerin unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, des sowie der World Karate Federation WKF. Er / Sie erklärt, diese zu kennen⁵.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler / die Sportlerin ausgesprochen werden.

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
- **Verwarnung**
- **Geldbusse**
- **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
- **Tragung sämtlicher Verfahrenskosten**
- **Publikation des Entscheids**

Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten: Wenn mehr als zwei Spieler eines Teams einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat die Swiss Karate Federation oder die World Karate Federation angemessene Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁵.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Sportlers / der Sportlerin: _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen): _____

¹ Die entsprechenden Normen können unter www.swissolympic.ch, www.sportintegrity.ch, www.karate.ch sowie www.wkf.net eingesehen werden.

⁵ Dieser kann unter www.tas-cas.org eingesehen werden.